

# RS OGH 1998/9/15 5Ob189/98z, 5Ob224/01d

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.09.1998

## Norm

MRG §27 Abs1  
MRG §27 Abs3  
MRG 337 Abs1 Z14

## Rechtssatz

Es bedarf, wenn der Antragsteller mit seinem auf § 27 Abs 1 und Abs 3 MRG gestützten Rückforderungsanspruch zur Gänze durchdringt, keiner Teilabweisung seines Begehrens hinsichtlich jener Gegner, die nicht zur Rückzahlung verpflichtet wurden, andererseits geht der Antragsteller, der die "Verurteilung" einzelner seiner Gegner zur Zurückzahlung unangefochten läßt, mangels Bindungswirkung dieser Teilentscheidung nicht seines Anspruchs gegen den oder die anderen Gegner verlustig, wenn die "Verurteilten" im Rechtsmittelweg die Aufhebung der sie belastenden Entscheidung erreichen.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 189/98z  
Entscheidungstext OGH 15.09.1998 5 Ob 189/98z
- 5 Ob 224/01d  
Entscheidungstext OGH 23.10.2001 5 Ob 224/01d  
Vgl auch; Beisatz: Hier: Mangelhaftigkeit des erstinstanzlichen und des zweitinstanzlichen Verfahrens aufgrund nichterfolgter Abweisung des (auch) gegen den Erstantragsgegner erhobenen Rückzahlungsbegehrens. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110734

## Dokumentnummer

JJR\_19980915\_OGH0002\_0050OB00189\_98Z0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)